



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0009-INT/2015  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LL.M.

TELEFON (+43-1) 249 59 -4210

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL erika.petritz@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 23.10.2015

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden (SRMV-Anpassungsgesetz)**

**GZ. BMF-040400/0010-III/5/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) ergänzt die BRRD um einen institutionellen Abwicklungsrahmen von Banken, in welchem der „Ausschuss für die einheitliche Abwicklung“ ab 1. Jänner 2016 Abwicklungsentscheidungen für von der EZB im Rahmen des SSM („Single Supervisory Mechanism“) beaufsichtigte bzw. grenzüberschreitend tätige Banken trifft, die im Anschluss von der jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörde – in Österreich die FMA – operativ umgesetzt werden. Wesentlicher Bestandteil des Europäischen Abwicklungssystems ist des Weiteren die Schaffung eines Einheitlichen Abwicklungsfonds zur Unterstützung der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen, im Rahmen dessen die nationalen Abwicklungsbehörden Beiträge von Banken einheben und die eingesammelten Beiträge auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen.

Die FMA unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen und begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich, mit welchem das österreichische Recht an die SRM-Verordnung angepasst und somit ein wichtiger Beitrag zur Etablierung der Funktionsfähigkeit des neuen institutionellen Abwicklungsrahmens von Banken in der Eurozone (der sogenannten zweiten Säule der Bankenunion) geleistet wird.

Im Einzelnen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

## **I. Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG**

### **1. Erweiterung der Befugnisse der Abwicklungsbehörde in § 113a BaSAG-E**

Die FMA regt an, § 113a BaSAG-E um zwei Befugnisse der Abwicklungsbehörde, welchen



eine hohe operative Bedeutung zuerkannt werden muss, zu ergänzen.

#### **a. Möglichkeit der Untersagung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften nach der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen**

Die Möglichkeit, die Geschäftsführung eines in Abwicklung befindlichen Instituts durch Untersagung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften zu beeinflussen, ist für die Abwicklungsbehörde von essentieller Bedeutung, da es ihr in der Phase nach der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen ermöglichen würde, rasch reagieren zu können, ohne auf das deutlich schwerwiegendere Mittel der Kontrollübernahme zurückgreifen zu müssen.

Die FMA regt daher die Aufnahme einer an § 70 Abs. 2 Z 2 BWG angelehnten Bestimmung an, um es der Abwicklungsbehörde – im Einklang mit der BRRD – zu ermöglichen, im Rahmen ihrer nach dem BaSAG zugewiesenen Aufgabengebiete und Zuständigkeiten umfassend tätig zu werden. Erst die Einräumung einer solchen Befugnis würde es der Abwicklungsbehörde nämlich ermöglichen, bestimmte behördliche Anordnungen gegenüber der Geschäftsleitung eines Instituts oder Unternehmens gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 BaSAG, in Bezug auf das eine Abwicklungsmaßnahme getroffen wird oder wurde, als gelinderes Mittel unterhalb der Eingriffsschwelle einer Kontrollübernahme gemäß § 58 Abs. 1 Z 2 BaSAG zu treffen. Speziell in der Phase nach der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen soll dies ein rasches Reagieren gewährleisten. Diese Vorschrift würde damit gleichermaßen der Schonung der Privatautonomie der betroffenen Institute oder Unternehmen als auch der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung durch die Abwicklungsbehörde dienen. Eine solche Befugnis würde keine Abwicklungsbefugnis darstellen, sondern es der Abwicklungsbehörde lediglich ermöglichen, auch nach der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder einer Abwicklungsbefugnis die Geschäftsführung des betroffenen Instituts oder Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung der Abwicklungsziele zu beeinflussen. Ferner würde dadurch auch eine Kongruenz mit den der FMA in der laufenden Bankenaufsicht zukommenden Befugnissen sichergestellt werden.

Eine solche Anordnung sollte nicht gemäß dem besonderen Verfahren des § 116 oder des § 116a erfolgen, sondern nach den allgemeinen Regelungen des AVG, dies zumal es sich hierbei nicht um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, nicht unmittelbar in Rechte Dritter eingegriffen wird und in der Regel auch keine der Ergreifung von Abwicklungsmaßnahmen vergleichbare Ausnahmesituation besteht.

#### **b. Anordnung der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes und Untersagung der Geschäftsführung**

Gemäß § 157 BaSAG idGF hat die FMA im Falle von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes (vgl. Z 1) anzuordnen und „*im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise*“ zu untersagen (vgl. Z 2). Da diese Bestimmung auf Rechtsträger gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG keine Anwendung findet, wird angeregt, diese Befugnisse im Sinne der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung der Abwicklungsbehörde auf dieselben auszudehnen.

Eine solche Anordnung sollte nicht gemäß dem besonderen Verfahren des § 116 oder § 116a BaSAG, sondern gemäß den allgemeinen Regelungen des AVG erfolgen.



## **2. Reguläre und außerordentliche nachträglich eingehobene nationale Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (§ 123a Abs. 2 und Abs. 3 BaSAG-E)**

### **a. Übertragung rechtmittelverfangener nationaler Beiträge auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds**

§ 123a Abs. 3 BaSAG-E normiert, dass die FMA als Abwicklungsbehörde den jährlichen nationalen regulären Beitrag und die nationalen außerordentlichen nachträglich eingehobenen Beiträge, zukünftig *„gesamthaft auf die der Republik Österreich vom Ausschuss zugewiesenen nationalen Kammer des Einheitlichen Abwicklungsfonds“* zu übertragen hat.

Der Gesetzesbegriff „gesamthaft“ ist insofern problematisch, als damit auch im Übertragungszeitpunkt (vgl. hierzu Art. 3 des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge) allfällig rechtmittelverfangene Beiträge von der FMA als Abwicklungsbehörde an den Einheitlichen Abwicklungsfonds übertragen werden müssten.

Die FMA begrüßt ausdrücklich, dass die mittels Bescheid vorgeschriebenen Beiträge bereits mit Fälligkeit, nämlich ein Monat nach Vorschreibung an das beitragspflichtige Institut (vgl. § 123c Abs. 4 BaSAG-E), vollstreckbar sind, und zwar auch dann, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach bestritten werden (vgl. § 123a Abs. 2 BaSAG-E), sodass einer Vorstellung (vgl. § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) gegen eine Vorschreibung im Ergebnis keine aufschiebende Wirkung zukommt. Doch leider adressiert der Gesetzesentwurf nicht den Fall des Obsiegens eines beitragspflichtigen Instituts im Rechtsmittelverfahren. Um etwa nachträgliche Rückforderungsansprüche zu vermeiden und/oder Aufrechnungsprobleme hintanzuhalten, wird daher angeregt, die Übertragung auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds auf diejenigen Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds zu beschränken, gegen die kein Rechtsmittel (mehr) anhängig ist.

### **b. Übertragung von bloß tatsächlich erhobenen Beiträge auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds**

Wie bereits erwähnt normiert § 123a Abs. 2 BaSAG-E, dass die mittels Bescheid vorgeschriebenen Beiträge bereits mit Fälligkeit vollstreckbar sind, und trifft hierdurch eine wichtige Vorkehrung zur Gewährleistung einer wirksamen Beitragseinhebung. Dies kann jedoch eine Situation, in welcher der FMA als Abwicklungsbehörde im Übertragungszeitpunkt trotz Ergreifung aller gesetzlich vorgesehenen Mitteln noch nicht alle zu übertragenden Beiträge zur Verfügung stehen, nicht vollständig verhindern. Es wird daher angeregt, die Übertragung auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds auf *tatsächlich erhobene* Beiträge einzuschränken.

## **II. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016**

Die beabsichtigten Änderungen des VAG 2016 schaffen Klarheit für den Rechtsanwender und werden somit ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinausgehend wird aus folgenden Gründen ebenfalls eine Änderung des § 159 Abs. 5 Z 1 VAG 2016 angeregt:



## **Bemessungsgrundlage zur Berechnung versicherungstechnischen Rückstellungen**

Die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 wurde in § 4 Abs. 2 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung (Lebensversicherungs-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV), BGBl. II Nr. 292/2015 als das Maximum aus der Summe der Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 16 LV-GBV und dem Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 16 LV-GBV definiert. Somit kann die Mindestbemessungsgrundlage nicht negativ werden. In Folge dessen ist die Erfüllung der Bedingung einer negativen Bemessungsgrundlage gemäß § 159 Abs. 5 Z 1 VAG 2016 stets unmöglich, sodass für Zwecke der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nie von einem Notstand auszugehen wäre.

Es wird daher vorgeschlagen, § 159 Abs. 5 Z 1 VAG 2016 idF BGBl. I Nr. 34/2015 wie folgt zu ändern:

*„1. die Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 in drei aufeinander folgenden Jahren **nicht positiv**~~negativ~~ ist,“*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Dr. Erika Petritz, LLM

elektronisch gefertigt

Signaturwert	EAYjpQaDRXui7naRFeNMsFRZleR6dayteBynVQUIVtywEo+soEiltjF7e/2b4MaX3gRNy+adXIKxKxH6wYI9tr7w9eD/CpknrFH87MLqO2z6EjsOT02Cx1Iw0HBU2UKK9bVh7mWkamo7HQIS3rmLXOSOMJggcg8HtuDxMEhzPFSMVPUIHlQBgzDvgWyDWVm1YxAbEErF8c+QIvWqsKPbwgf2mm01+5W5536gul4DCdNSBBshd46ZTU9yVm0eiiCT6wvx1Wd1+iwCzRsk1wGXPN1bmp45xst36wGVZm25TsLhHsszZflQH+DNXq6qHfWS1z1NGdxQqHU3yiWupgtog==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-10-23T14:27:58Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	